

Bezirksregierung Arnsberg  
 Abt. Bergbau und Energie in NRW  
 Goebenstr. 25

44135 Dortmund

#### Zentrale Standort Köln

Ihre Zeichen  
 Ihre Nachricht  
 Unsere Zeichen PBT-T  
 Name Röggener  
 Telefon (0221) 4 80-23154  
 Telefax (0221) 4 80-1427  
 E-Mail oliver.roeggener@rwe.com

Köln, 15.01.08

### 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach für den Zeitraum 2020 bis 2030

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die im Frühjahr geführten Gespräche und möchten Sie nunmehr über die zeitlichen und inhaltlichen Eckpunkte des 3. Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach unterrichten.

#### Ausgangssituation

Im derzeit gültigen Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Hambach vom 03. Mai 1993 ist der Abbau der Braunkohle im Tagebau Hambach bis zum Stand 2020 zugelassen. Entsprechend der aktuellen Förderdaten und –planung wird dieser Planstand mit der Oberkante Abraum etwa in 2020 auch erreicht werden.

In Übereinstimmung mit dem Braunkohlenplan Hambach -Teilplan 12/1- hat der 3. Rahmenbetriebsplan die Fortführung des Tagebaus ab dem zugelassenen Planstand 2020 bis zum Planstand/Jahr 2030 zum Inhalt. Für die Fortführung des Tagebaus Hambach in der Zeit nach dem Planstand 2030 wird dann rechtzeitig ein weiterer Rahmenbetriebsplan zur Zulassung eingereicht.

Die damit vom 3. Rahmenbetriebsplan erfasste Abbaufäche schließt mit Ihren Grenzen an den zugelassenen Abbaustand 2020 an und erstreckt sich von dort in südöstlicher Richtung. Die Anlage zeigt in einer Übersichtskarte die vom 3. Rahmenbetriebsplan neu erfasste Abbaufäche und den Bereich der Wiedernutzbarmachung im Zeitraum 2020 bis 2030.

#### Inhalt des 3. Rahmenbetriebsplanes

Die in der Anlage dargestellte Sicherheitslinie und Abbaugrenze sind aus dem verbindlichen Teilplan 12/1 – Hambach – übernommen worden. Die dem 3. Rahmenbetriebsplan zugrunde liegende Abbaufäche und die mit dem Abbau einhergehende Innenverkipfung liegen innerhalb der im Braunkohlenplan Hambach - Teilplan 12/1 - dargestellten Abbaugrenze.

RWE Power  
 Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2  
 50935 Köln

T +49 221 480-0  
 F +49 221 480-1351  
 I www.rwe.com

Vorsitzender des  
 Aufsichtsrates:  
 Dr. Jürgen Großmann

Vorstand:  
 Dr. Ulrich Jobs  
 (Vorsitzender)  
 Dr. Johannes Lambertz  
 (stellvertretender Vorsitzender)  
 Matthias Hartung  
 Dr. Gerd Jäger  
 Antonius Voß  
 Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:  
 Essen und Köln  
 Eingetragen beim  
 Amtsgericht Essen  
 HR B 17420  
 Amtsgericht Köln  
 HR B 117

Bankverbindung:  
 West LB AG  
 BLZ 300 500 00  
 Kto.-Nr. 152 561  
 IBAN: DE43 3005 0000  
 0000 1525 61  
 BIC (SWIFT-Code):  
 WELADED

USt-IdNr. DE 8112 23 345  
 St-Nr. 112/5717/1032



Die südliche Begrenzung der dem 3. Rahmenbetriebsplan zugrundeliegenden Abbaufäche liegt im Bereich süd-östlich der Ortschaften Manheim und Morschenich und entspricht dem Planstand im Jahr 2030.

Damit ergibt sich für den 3. Rahmenbetriebsplan ein zeitlicher Rahmen von 10 Jahren, eine Abbaufäche von rund 900 ha und eine gewinnbare Mineralmenge von rund 400 Mio t Braunkohle. Dies gewährleistet eine planmäßige und sinnvolle Fortführung des Abbaus. Mit der Fortführung der Innenkippe können innerhalb des Geltungszeitraumes des 3. Rahmenbetriebsplanes bis zum Jahr 2030 aus dem Abraum der zusätzlichen Abbaufäche etwa 650 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen wieder nutzbar gemacht werden; einschließlich der Sophienhöhe beträgt die Gesamtfläche der Wiedernutzbarmachung dann im Jahr 2030 rund 3250 ha.

#### Herleitung der räumlichen und zeitlichen Abgrenzung des 3. Rahmenbetriebsplanes

Die Festlegung des Inhalts und der Laufzeit von Betriebsplänen ist zunächst Angelegenheit des Bergbautreibenden. Dabei muss er allerdings verbindliche Vorgaben, das sind hier insbesondere die Vorgaben des Braunkohlenplanes, beachten.

Neben bergbaulichen und planerischen Aspekten orientiert sich die inhaltliche und zeitliche Abgrenzung des 3. Rahmenbetriebsplanes maßgeblich auch an den berechtigten Interessen der Umsiedler nach Planungssicherheit angesichts des laufenden Braunkohlenplanverfahrens für die Umsiedlung Manheim (Beginn bergbauliche Inanspruchnahme Manheim ab dem Jahr 2022 sowie Morschenich ab dem Jahr 2024). Die geplante vorgezogene Beantragung eines Rahmenbetriebsplanes für die Fortführung des Tagebaus Hambach nach dem Jahr 2020 ist aus heutiger Sicht bei Zugrundelegung des oben beschriebenen Inhalts im Jahr 2010, aufgrund der durchzuführenden planerischen und ökologischen Untersuchungen aber nicht früher möglich. Bei einer Antragstellung in 2010 kann das Zulassungsverfahren etwa zeitgleich mit dem Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung Manheim (aus heutiger Sicht im Jahr 2012) und vor Beginn des Umsiedlungszeitraums von 10 Jahren vor bergbaulicher Inanspruchnahme des Ortes abgeschlossen werden.

Unter diesen Prämissen kann aufgrund der umfangreichen Untersuchungen Antragsgegenstand nicht das gesamte restliche Abbaufeld des landesplanerisch genehmigten Abbaugebietes Hambach sein, sondern nur der dargestellte Abbaubereich bis zum Jahr 2030. Nur für diesen Bereich (2020 bis 2030) können die erforderlichen Untersuchungen (innerhalb des Antragsgebietes und außerhalb der landesplanerischen Abbaugrenze) bis zur Antragstellung in 2010 zeitgerecht durchgeführt und ausgewertet werden.

Mit dem 3. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Hambach erfolgt keine Präjudizierung zur Ausgestaltung des Restsees. Alle anstehenden Detailfragen zum Restsee, insbesondere zu den wasserwirtschaftlichen Aspekten, sollen und können mit der nötigen Gründlichkeit unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem



Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Inden dann in einem weiteren Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Hambach (für den Abbauezeitraum nach 2030) geplant werden, mit dem frühzeitig, etwa nach 2020 begonnen werden könnte. Planerische Festlegungen für den Restsee sind aufgrund des planmäßigen Tagebaufortschritts erst für den Zeitraum nach 2030 erforderlich und soll auf Grundlage einer ausführlichen Abstimmung zwischen den Planungsträgern unter Berücksichtigung aller bergbauplanerischer Gesichtspunkte erfolgen. Dies hat insbesondere auch den Vorteil, dass für die Planung des Restsees Hambach dann weiterführende Erkenntnisse aus dem Braunkohlenplanänderungsverfahren Inden und dem sich bei der Festlegung eines Restsees Inden anschließenden und in der nächsten Dekade abzuschließenden wasserrechtlichen Verfahren für den Restsee Inden genutzt werden können.

Hinreichende Aussagen zur grundsätzlichen Machbarkeit des Restsees werden allerdings bereits im Zuge der wasserwirtschaftlichen Betrachtungen im nunmehr anstehenden 3. Rahmenbetriebsplan getätigt.

Auch der Gesichtspunkt der Wiedernutzbarmachung spricht für die zeitliche Begrenzung des 3. Rahmenbetriebsplanes. Die Wiedernutzbarmachung im gesamten restlichen Abbaugbiet wird maßgeblich geprägt durch die Lage des Restsees und die Gestaltung seiner Böschungsbereiche. Bis 2010 ist die Gestaltung der Wiedernutzbarmachung des Gesamtbereichs in der für einen Rahmenbetriebsplan erforderlichen Detailschärfe nicht zu planen und abzustimmen; möglich ist dies allerdings für den vorgesehenen Antragsbereich, d.h. die Wiedernutzbarmachung im Zeitraum bis 2030.

#### Ausblick

Wir würden es begrüßen, wenn wir in Kürze eine Abstimmung der für den Antrag erforderlichen wasserwirtschaftlichen und ökologischen Untersuchungen bzw. Angaben vornehmen könnten, damit hiermit noch im Frühjahr 2008 begonnen werden kann. Als Grundlage für solche Gespräche werden wir Ihnen demnächst vorbereitende Unterlagen zukommen lassen.

RWE Power Aktiengesellschaft

ppa.

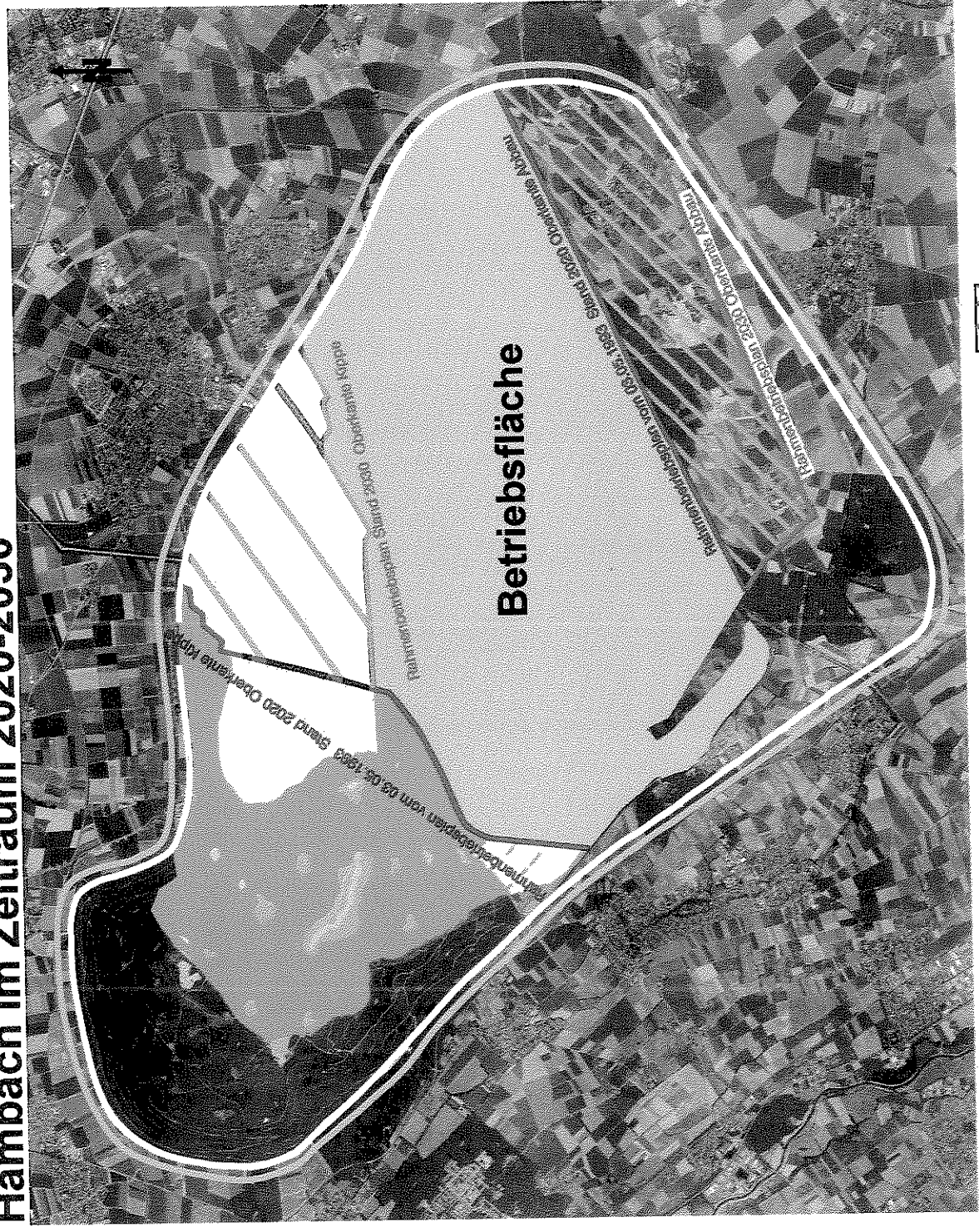
(Dr. Kulik)

i. V.

(Kosma)

Anlage: Übersichtsplan zum 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020-2030

# 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020-2030



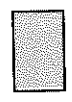
Sicherheitslinie  
Abbaugrenze



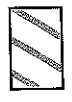
Abbaufäche 2020-2030



Betriebsfläche



landw./forstw. Wiedernutzbarmachung  
im Zeitraum 2020-2030 (3. RBP)



## **Anlage 2**

Gliederungsentwurf für den **landschaftspflegerischen Begleitplan**, Stand 15.05.2008

### **1. Einleitung**

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Methodik

### **2 Darstellung des Vorhabens**

- 2.1 Art des Vorhabens
- 2.2 Zeitlicher Ablauf des Vorhabens
- 2.3 Wirkungen des Vorhabens
  - 2.3.1 Innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes
    - 2.3.1.1 Landinanspruchnahme
    - 2.3.1.2 Grundwasserstandsveränderungen
    - 2.3.1.3 Lokalklimatische Veränderungen
    - 2.3.1.4 Staub- und Schadstoffimmissionen
    - 2.3.1.5 Optische Störeffekte
    - 2.3.1.6 Akustische Störeffekte
  - 2.3.2 Außerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes
    - 2.3.2.1 Landinanspruchnahme
    - 2.3.2.2 Grundwasserstandsveränderungen
    - 2.3.2.3 Lokalklimatische Veränderungen
    - 2.3.2.4 Staub- und Schadstoffimmissionen
    - 2.3.2.5 Optische Störeffekte
    - 2.3.2.6 Akustische Störeffekte
- 2.4 Betroffener Planungsraum

### **3. Darstellung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten (Zusammenfassung in RBPI-Kap. 1.3.6)**

- 3.1 Naturhaushalt
  - 3.1.1 Naturräumliche Gliederung
  - 3.1.2 Klima
  - 3.1.3 Wasser
    - 3.1.3.1 Grundwasser
    - 3.1.3.2 Oberflächengewässer
  - 3.1.4 Morphologie und Geologie
  - 3.1.5 Boden
  - 3.1.6 Pflanzen- und Tierwelt
  - 3.1.7 Pflanzenwelt
    - 3.1.7.1 Potenziell natürliche Vegetation
    - 3.1.7.2 Reale Vegetation
  - 3.1.8 Tierwelt
    - 3.1.8.1 Säugetiere
    - 3.1.8.2 Vögel
    - 3.1.8.3 Amphibien
    - 3.1.8.4 Reptilien
    - 3.1.8.5 Libellen
    - 3.1.8.6 Heuschrecken
    - 3.1.8.7 Schmetterlinge
    - 3.1.8.8 Laufkäfer
    - 3.1.8.9 Totholzkäfer
    - 3.1.8.10 Weichtiere
  - 3.1.9 Landschaftsbild

- 3.2 Schutzgebiete
- 3.3 Nutzungen
  - 3.3.1 Siedlung
  - 3.3.2 Erholung
  - 3.3.3 Gewerbe und Industrie
  - 3.3.4 Land- und Forstwirtschaft
  - 3.3.5 Verkehr
  - 3.3.6 Altlasten
  
- 4. Ermittlung und Bewertung des Eingriffs**  
(Zusammenfassung in RBPI-Kap. 2.3)
  - 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen
  - 4.2 Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung
    - 4.2.1 Naturhaushalt (weitere Gliederung analog 3.1)
    - 4.2.2 Schutzgebiete
    - 4.2.3 Nutzungen (weitere Gliederung analog 3.3)
  - 4.3 Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen
    - 4.3.1 Naturhaushalt (weitere Gliederung analog 3.1)
    - 4.3.2 Schutzgebiete
    - 4.3.3 Nutzungen (weitere Gliederung analog 3.3)
  
- 5. Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Auswirkungen**  
(Zusammenfassung in RBPI-Kap. 5)
  - 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung
  - 5.2 Ausgleichsmaßnahmen (Wiedernutzbarmachung)
  
- 6. Zusammenfassende Darstellung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
  
- 7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

## Anlage 3

Gliederungsentwurf für den **artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**, Stand 15.05.2008

- 1. Anlass und Rechtsgrundlagen**
  - 1.1 Anlass für den vorliegenden Fachbeitrag
  - 1.2 Rechtsgrundlagen
    - 1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
    - 1.2.2 Artenschutzrechtliche Vorgaben der FFH-Richtlinie
- 2. Beschreibung des Untersuchungsraumes**
  - 2.1 Räumliche Lage
  - 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- 3. Vorgehensweise und Methodik**

(Zusammenfassung in RBPI-Kap. 1.3.6)

  - 3.1 Vorgehensweise und Fragestellung
  - 3.2 Methodik und Datengrundlage
  - 3.3 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten
- 4. Beschreibung des Vorhabens**
- 5. Wirkfaktoren**
- 6. Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten**
  - 6.1 Bestand Biotoptypen
  - 6.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
    - 6.2.1 Säugetiere
    - 6.2.2 Amphibien
    - 6.2.3 Reptilien
    - 6.2.4 Libellen
    - 6.2.5 Heuschrecken
    - 6.2.6 Schmetterlinge
    - 6.2.7 Laufkäfer
    - 6.2.8 Totholzkäfer
    - 6.2.9 Weichtiere
  - 6.3 Wildlebende Vögel
  - 6.4 Gefährdete Arten in der BRD, für die die BRD in besonderem Maße verantwortlich ist
- 7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten**
  - 7.1 Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens, für die keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 42 Abs. 1 BNatSchG entsteht
    - 7.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
    - 7.1.2 Wildlebende Vogelarten
    - 7.1.3 Gefährdete Arten in der BRD, für die die BRD in besonderem Maße verantwortlich ist
  - 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen
  - 7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten
    - 7.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
    - 7.3.2 Wildlebende Vogelarten

- 7.3.3 Gefährdete Arten in der BRD, für die die BRD in besonderem Maße verantwortlich ist
  - 7.4 Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang
  - 7.5 Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG
    - 7.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten und in der BRD gefährdete Arten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr 3 BNatSchG vorhabenbedingt beeinträchtigt werden
      - 7.5.1.1 Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang
      - 7.5.1.2 Fazit
    - 7.5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten und in der BRD gefährdete Arten, deren Beeinträchtigung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vermieden werden kann und auch nicht nach § 42 Abs. 5 BNatSchG privilegiert ist
      - 7.5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
      - 7.5.2.2 Wildlebende Vogelarten
      - 7.5.2.3 Gefährdete Arten in der BRD, für die die BRD in besonderem Maße verantwortlich ist
- 8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen**
- 8.1 Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG
    - 8.1.1 Fehlen zumutbarer Alternativen
    - 8.1.2 Verweilen der Populationen trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand
    - 8.1.3 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG
    - 8.1.4 Fazit: Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
- 9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens „3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030“**

## **Anlage 5**

Gliederungsentwurf für die **FFH-Verträglichkeitsstudie**, Stand 15.05.2008

### **1. Einleitung**

- 1.1 Anlass
- 1.2 Rechtliche Grundlagen
- 1.3 Ergebnis der FFH-Vorprüfungen

### **2 Beschreibung des Vorhabens**

- 2.1 Zeitlicher Ablauf des Vorhabens

### **3. Darstellung zu naturräumlichen Gegebenheiten**

- 3.1 Naturräumliche Gliederung
- 3.2 Geologie und Boden
- 3.3 Wasserhaushalt
- 3.4 Klima

### **4. Methodisches Vorgehen**

- 4.1 Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten
- 4.2 Inhalt und Aufbau der Gebietsbeschreibungen

### **5. Vorhabenbedingte Auswirkungen**

- 5.1 Veränderung des Grundwasserstands
- 5.2 Lokalklimatische Veränderungen
- 5.3 Staubimmissionen
- 5.4 Schadstoffimmissionen
- 5.5 Akustische Störeffekte
- 5.6 Optische Störeffekte

### **6. Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen**

- 6.1 FFH-Gebiet DE-5003-301 „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ – in der Erft-Scholle gelegene Teilfläche
  - 6.1.1 Schutzzwecke und Erhaltungsziele
  - 6.1.2 Grundsätzliches zum Einfluss des Grundwassers auf die Vegetation
  - 6.1.3 Grad der Grundwasserabsenkung im Teilgebiet
  - 6.1.4 Beurteilung der Auswirkungen auf die in der Teilfläche gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
  - 6.1.5 Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
  - 6.1.6 Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 (2) und (4) der Vogelschutzrichtlinie
  - 6.1.7 Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- 6.2 FFH-Gebiet DE-5107-302 „Waldseenbereich Theresia“
  - 6.2.1 Schutzzwecke und Erhaltungsziele
  - 6.2.2 Grundsätzliches zum Einfluss des Grundwassers auf die Vegetation
  - 6.2.3 Grad der Grundwasserabsenkung im FFH-Gebiet
  - 6.2.4 Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- 6.2.5 Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
- 6.2.6 Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 (2) und (4) der Vogelschutzrichtlinie
- 6.2.7 Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- 6.3 FFH-Gebiet DE-5105-301 „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“ – Teilgebiet Steinheide
  - 6.3.1 Schutzzwecke und Erhaltungsziele
  - 6.3.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die im Teilgebiet gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
    - 6.3.2.1 durch lokalklimatische Veränderungen
    - 6.3.2.2 durch Staubimmissionen
    - 6.3.2.3 durch Schadstoffimmissionen
    - 6.3.2.4 durch akustische Störeffekte
    - 6.3.2.5 durch optische Störeffekte
  - 6.3.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
    - 6.3.3.1 durch lokalklimatische Veränderungen
    - 6.3.3.2 durch Staubimmissionen
    - 6.3.3.3 durch Schadstoffimmissionen
    - 6.3.3.4 durch akustische Störeffekte
    - 6.3.3.5 durch optische Störeffekte
  - 6.3.4 Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 (2) und (4) der Vogelschutzrichtlinie
    - 6.3.4.1 durch lokalklimatische Veränderungen
    - 6.3.4.2 durch Staubimmissionen
    - 6.3.4.3 durch Schadstoffimmissionen
    - 6.3.4.4 durch akustische Störeffekte
    - 6.3.4.5 durch optische Störeffekte
  - 6.3.5 Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele
    - 6.3.5.1 durch lokalklimatische Veränderungen
    - 6.3.5.2 durch Staubimmissionen
    - 6.3.5.3 durch Schadstoffimmissionen
    - 6.3.5.4 durch akustische Störeffekte
    - 6.3.5.5 durch optische Störeffekte
- 7. **Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie**
- 8. **Zusammenfassung**